

Antrag, daß die Eintragung nur auf Anmeldung erfolgen solle, habe ich nicht gestellt. Ich habe nur gesagt: „Es gibt bei Entwerfung der Hypothekenbücher nur zwei Wege, entweder daß die Betheiligten für sich selbst sorgen, oder daß der Richter die Eintragung zwar Amtshalber besorge, aber im letztern Falle muß er auch vor Vertretung gesichert sein, wenn er seine Schuldigkeit in gesetzlicher und vorgeschriebener Maße erfüllt hat. Ich erwähne dies ausdrücklich, um weitere Einwendungen gegen meine Aeußerung abzuschneiden. Uebrigens will ich noch erklären, daß, wenn ich Richter wäre und ich wüßte, daß meine Kaufbücher, meine Consensbücher, Appellationsregister und dergleichen in Ordnung wären, so würde ich viel lieber die Eintragung Amtshalber besorgen, als auf die Anmeldung der Betheiligten zu warten, weil ich dann wüßte, daß die Arbeit richtig gemacht würde; aber dann würde ich auch verlangen müssen, daß ich vor Vertretung sichergestellt würde, wenn ich Etwas übersehen hätte, was aus menschlicher Schwachheit leicht geschehen könne, und Etwas unvollkommen bliebe, was ich aber nicht verschuldet hätte. Ich glaube, wenn man die §. 229 anders faßt, in der Art, daß, wenn der Entwurf fertig ist, alle diejenigen, welche eingetragen oder nicht eingetragen sind, die Interesse an dem Grundstück haben, vorgeladen werden, um Einwendungen zu machen, so würde ich zufriedengestellt sein. Doch müßte der Zusatz hinzugefügt werden, daß, wenn diese Anmeldung erfolgt, und von dem Richter Alles geschehen ist, wozu er verpflichtet war, nicht nur alle Ansprüche gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigten, sondern auch gegen die Hypothekenbehörde gänzlich aufhören. Wenn ich die Worte des Herrn Staatsministers richtig verstanden habe, welche er beantragt, so ist mein Wunsch vollkommen erreicht; ich bitte aber daher, sie nochmals zu verlesen.

Staatsminister v. Könnert: Liest die Fassung nochmals vor.

v. Welck: Ich kann diese Worte nicht anders verstehen, als daß festgesetzt wird, daß, wenn durch Versehen der Gerichtsbehörde, oder aus Mangelhaftigkeit der frühern Nachrichten ein dingliches Recht übersehen worden ist, demungeachtet der Richter nicht verantwortlich gemacht wird. Wenn das der Fall ist, so treffen sie meinen Sinn und ich würde mich auch damit einverstanden erklären.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde mir den Vorschlag an die Herren Antragsteller erlauben, ob bei diesem Stande der Sache nicht der Weg eingeschlagen werden könnte, daß man in der Berathung fortführe, und die Paragraphen, welche Sie ausgelesen zu sehen wünschten, nur eventuell annehme, bis man bei der §. 229 sich über den Gegenstand, der dort zur Sprache käme, gefaßt haben wird.

Staatsminister v. Könnert: Dürfte ich nicht vorschlagen, daß man über den Satz, den das Ministerium vorgeschlagen hat, abstimmte, und wenn man ihn annimmt, dies mit der Bemerkung geschehe, daß er der §. 229 angeschlossen würde?

Präsident v. Gersdorf: Ich bin bereit, darauf einzugehen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Soll über den Antrag des Ministerii jetzt abgestimmt werden?

Präsident v. Gersdorf: Ein ministerieller Antrag wird gleich ohne Unterstufungsfrage zur Abstimmung gebracht.

Vizepräsident v. Carlowitz: Das war nicht der Grund meiner Anfrage. Mir ging noch ein kleines Bedenken bei; doch kann ich mich irren, wie es leicht möglich ist, wenn eine so wichtige Frage so unerwartet und unvorbereitet begutachtet werden soll. Ich weiß nicht, ob die Fassung Alles umfasse, was man berücksichtigt zu sehen wünscht. Ich setze den Fall, daß ein hypothekarischer Gläubiger sich dagegen auflehnt, daß vor ihm eine andere hypothekarische Forderung eingetragen worden sei, rücksichtlich deren zwar früher keine Erinnerung erhoben worden ist, von der sich aber ausweist, daß sie entweder gar nicht begründet sei, oder die ihm wenigstens hätte nachstehen müssen. Wird dieser Fall durch die Fassung getroffen? Das ist die Frage.

Staatsminister v. Könnert: Das würde in der Allgemeinheit schon liegen; in der Aufforderung ist es aber auch in dem Nachsatz enthalten; denn es heißt ausdrücklich: „auf den Grund, daß ein dingliches Recht nicht oder nicht gehörig berücksichtigt worden.“ Wenn ihm eine Hypothek vorgesezt worden ist, die ihm nachgehen müßte, so wäre seine Hypothek nicht gehörig berücksichtigt, oder wenn eine Hypothek vor ihm eingetragen worden, die schon cassirt ist, so würde seine Hypothek ebenfalls nicht gehörig berücksichtigt sein.

Vizepräsident v. Carlowitz: Wenn man glaubt, daß dies darin liege, so habe ich Nichts zu erinnern. Es wird daraus aber soviel folgen, daß, wer sich von der Richtigkeit des Buches in seinem Interesse überzeugen will, nicht nur die eigenen Forderungen, sondern auch die der andern eingetragenen Gläubiger einsehen und prüfen muß.

Bürgermeister Behner: Die Bedenken des Herrn Vizepräsidenten sind in den letzten Worten der §. gehoben; denn dort steht, daß die Einwendungen verlustig gehen sollen gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigten. Ist also Einer falsch eingetragen, und wird Nichts dagegen erinnert, so muß er sich gefallen lassen, daß alle diejenigen, die vor ihm eingetragen sind, den Vorrang haben, weil er sich nicht meldete.

v. Polenz: Wenn man den Zweck hat, in dem letzten Satze der §. 229 die Behörden sicherzustellen, so wird nach der neuen Fassung, die der Herr Staatsminister vorgeschlagen hat, auch das Gericht gesichert werden. Es würde Alles mit einem einzigen Wort getroffen werden, wenn man sagte, „daß sie außerdem aller Einwendungen verlustig gehen würden.“ Das dürfte sowohl das, was beide Herren Antragsteller fordern, erfüllen, als das, was der Herr Vizepräsident befürchtet, beseitigen. Ich weiß nicht, warum der Herr Staatsminister die Abänderung auf umständlichere Art bewirkt hat? Es wird hierzu gewiß ein Grund vorhanden sein.

Staatsminister v. Könnert: Der Grund liegt darin, daß man durchaus kein strengeres Präjudiz stellen wollte, als unbedingt nothwendig ist für die Grund- und Hypothekenbücher.